

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 7-8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



In dieser Nummer:

Die Gemeinde — Basis des Zivilschutzes	213
Die Auswirkungen der Zivilschutzkonzeption 1971 auf die Gemeinden. Erläutert am Beispiel der Gemeinde Steffisburg	215
Tag des Zivilschutzes an der «Gemeinde 74»	229
Stand des Zivilschutzes im Kanton Bern	230
Gäste aus England vom Schweizer Zivilschutz beeindruckt	232
Uebung mit Katastrophenhunden	233
Im Zivilschutz gelernt — im Leben bewährt	238
Partie romande	
Vos réserves d'alimentation	240
Journée d'information «Agriculture et protection civile» à Marly près Fribourg, 8 mai 1974	241
Nouvelles des villes et cantons romandes	242
Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit	247
L'Office fédéral de la protection civile communique	249
L'Ufficio federale della protezione civile comunica	251
Auflage — Tirage — Tiratura	
40 000 Exemplare	

Unser Umschlagbild

Bettlach aus der Vogelschau. Eine der vielen Gemeinden unseres Landes, deren Behörde für den Zivilschutz einsteht und die Vorbereitungen für das Ueber- und Weiterleben der Bevölkerung sehr ernst nimmt. Ein Beitrag zur «Gemeinde 74» und zum Solothurnischen Zivilschutztag vom 13. September 1974 (siehe Seite 232 dieser Nummer)

Farbfoto: B. Ryf, Grenchen

Die Gemeinde — Basis des Zivilschutzes

Am 3. September öffnet mit der «Gemeinde 74» die vom Schweizerischen Gemeindeverband gegründete Informations- und Einkaufsmesse für öffentliche Betriebe zum zweitenmal ihre Tore auf der Berner Allmend. Diese umfassende Schau wäre unvollständig, käme im Rahmen der Gesamtverteidigung nicht auch der Zivilschutz zur Darstellung. Mit dem Zivilschutz an der «Gemeinde 74» soll unterstrichen werden, dass weder die Armee noch die Behörden in Bund und Kantonen die Verantwortung für das Ueber- und Weiterleben der Bevölkerung und für den Schutz der lebensnotwendigen Güter und Einrichtungen tragen, sondern die Gemeinde die Basis des Zivilschutzes bildet. Es sind die Gemeindebehörden, denen die grosse Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des Zivilschutzes überbunden ist, und sie entscheiden durch ihr Verhalten über Tod oder Leben der ihnen anvertrauten Mitbürger.

Es ist zu begrüßen, dass sich mit dem Bundesamt für Zivilschutz, dem Bernischen Bund für Zivilschutz und seiner Bundesstadtsektion der Schweizerische Bund für Zivilschutz bereitgefunden hat, am Freitag, den 6. September, in der «Gemeinde 74» den «Tag des Zivilschutzes» durchzuführen und mit einem ansprechenden Programm aufzuwarten. Das nicht überladene Programm wird allen Teilnehmern die Möglichkeit bieten, über den Zivilschutz das zu erfahren und zu sehen, was für die Gemeindebehörden aller Stufen heute innerste Verpflichtung sein sollte. Wie in Ostermundigen, dessen Zivilschutzorganisation mit allen Bauten und Einrichtungen besichtigt wird, gibt es in unserem Lande bereits viele Gemeinden, welche die Kosten für den Zivilschutz als tragbar betrachten und auch froh darüber sind, nach bestem Wissen und Können für mögliche Notzeiten vorgesorgt zu haben. Die Tatsache, gegenüber der Gemeinschaft und ihren Menschen rechtzeitig die Pflicht erfüllt zu haben, verbürgt jeder Gemeindebehörde ein gutes Gewissen, Zuversicht, Ruhe und sinnvolles Handeln in Katastrophenlagen.

Nationalrat Erwin Freiburghaus
Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes